

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Permakultur-Landwirtschaft und Verein Permakultur Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Kontakt: Verein Permakultur-Landwirtschaft Mühlebachstrasse 81, 8008 Zürich hans.balmer@permakultur-landwirtschaft.org (Bitte Korrespondenz vorzugsweise per E-Mail) Tel. 076 479 85 35	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019 Hans Balmer Präsident Verein Permakultur-Landwirtschaft	Anton Kuchler Präsident Verein Permakultur Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Geschätzte Damen und Herren

Für die Einladung des Vereins Permakultur Schweiz und des Vereins Permakultur-Landwirtschaft, uns zur AP22+ zu äussern, bedanken wir uns herzlich.

Viele der in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung, d.h. in die Richtung einer nachhaltigen, auf den Markt ausgerichteten, bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen, naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion. Die genannten Adjektive stammen alle aus den Artikeln 104 und 104a der Bundesverfassung.

Der Bundesrat will mit der AP22+ dem Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung» (kurz «3V») folgen. Er beabsichtigt, die Agrarpolitik in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt + natürliche Ressourcen weiterzuentwickeln. Wir stellen fest, dass sich bei diesen Zielen praktisch alle Beteiligten einig sind.

Bei der Ausgestaltung der Mittel und Massnahmen auf dem Weg zu diesen Zielen bleiben nach der Lektüre des 161-seitigen erläuternden Berichts und des Entwurfes der Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) noch einige Fragen offen und bei einigen Massnahmen scheint uns fraglich, ob sie dazu geeignet sind, die Ziele effizient und effektiv zu erreichen und ob der Grundsatz der «3V» wirklich beherzigt wurde. Auf die kommenden Formulierungen in den entsprechenden Verordnungen und Vollzugsrichtlinien sind wir gespannt.

Nebst dem **Grundsatz der «3V»** liegen uns die folgenden Stossrichtungen der Massnahmen besonders am Herzen:

Weiterentwicklung des ÖLN: Emissionsmindernde und insbesondere bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden, die heute noch als besondere Leistungen mit Beiträgen gefördert werden, sollten künftig zur guten landwirtschaftlichen Praxis (gemäss Stand der Technik) und damit zu den Grundanforderungen des ÖLN gehören. Die Vermeidung von Umweltbelastungen mit Beiträgen zu honorieren, widerspricht dem Verursacherprinzip.

Ergänzung mit Produktionssystemen zu einem ÖLN⁺: Der Ansatz, die nachhaltige Produktion mit teilbetrieblichen Produktionssystemen zu fördern, in welchen die Anforderungen in allen Zielbereichen Pflanzenschutz, Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffe, Biodiversität und Klima über die Grundanforderungen hinausgehen, scheint uns vielversprechend. Die Aspekte der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion müssen jedoch in diese Produktionssysteme verstärkt integriert werden.

Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet weit mehr als die in Art. 76a disponierte Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, die Förderung vielfältiger Kulturlandschaften und eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste Nutzung von Boden, Wasser und Luft. Standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet auch, mit möglichst wenig zusätzlich zugeführten Stoffen und Energie eine möglichst hohe Kalorienproduktion zu erreichen. Auf bestem Ackerland Tierfutter zu produzieren, ist weder standortangepasst noch ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion. Standortangepasste Lebensmittelproduktion bedeutet ausserdem, die natürlichen Standortgegebenheiten (Boden, Exposition, Topografie, Sonne/Licht, Niederschlag/Wasser, Wind, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen usw.) optimal zu nutzen.

Förderung der regenerativen Landwirtschaft: Die Erhaltung und auf degradierten Böden die **Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit** und der biologischen Aktivität des Bodens durch aktiven Humusaufbau und durch einen ausgeglichenen Nährstoff- und Wasserhaushalt können unter dem Begriff der regenerativen Landwirtschaft zusammengefasst werden. Diese Aspekte sind von herausragender Bedeutung für die nachhaltige Landwirtschaft. Sie kommen in den Massnahmen der AP22+, so wie sie jetzt disponiert sind, noch zu wenig zum Tragen. Die vermehrte Kohlenstoffspeicherung im Boden hat den günstigen Nebeneffekt der Verringerung der Klimaerwärmung.

Förderung der Wertschöpfung auf den Betrieben durch Innovation: Bezüglich der Wirtschaftlichkeit und der Einkommenssicherung in der Landwirtschaft soll die Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben einen deutlichen Vorrang haben gegenüber der Einkommensergänzung durch flächenorientierte Direktzahlungen. Die Wertschöpfung auf dem Betrieb kann durch Diversifizierung, Aufbereitung und Direktverkauf der betriebseigenen Erzeugnisse sowie durch die stärkere Einbindung der Konsumentinnen und Konsumenten erhöht werden. Erstinvestitionen können mit Innovationsbeiträgen und Strukturverbesserungen unterstützt werden.

Förderung der Vielfalt in jeglicher Hinsicht: Unter dem Stichwort Vielfalt denken die meisten zuerst an die Biodiversität im Sinne der Vielfalt der natürlichen Arten und Lebensräume. Erhöhte Vielfalt bei den Kulturpflanzen, erhöhte Vielfalt innerhalb der Anbausysteme (Mischkulturen und Nützlingsförderung), erhöhte Vielfalt bei den Produktions-, Aufbereitungs- und Vertriebsmethoden sowie erhöhte Vielfalt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebs und der Kooperationsformen mit Nachbarbetrieben erhöhen auch die wirtschaftliche Resilienz der Betriebe.

Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft: Unter Quereinstieg verstehen wir nicht nur die ausserfamiliäre Hofübergabe, sondern auch die professionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Kleinbetrieben, z. B. Permakultur-Landwirtschaftsbetrieben. Solchen innovativen und meistens besonders nachhaltigen, standortangepassten und ressourcenschonenden Projekten stehen heute oft noch Hürden aus LwG, BGG, RPG und den dazugehörigen Verordnungen entgegen.

Qualitativ hochstehende (gesunde) Lebensmittel: Bei der Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Landwirtschaft ist der Aspekt der Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel gegenüber der Schonung der Umwelt etwas in den Hintergrund geraten. Der Verzicht auf Pestizide und ausgewogene Verhältnisse bezüglich Boden, Nährstoffen, Wasser, Wärme, Licht u.a. sind ebenso für die Qualität der Lebensmittel (Geschmack, Nährwert, Aussehen, Vielfalt, Freiheit von unerwünschten Rückständen u.a.) wie für die Umweltqualität von herausragender Bedeutung.

Wir wünschen uns und allen Beteiligten einen konstruktiven Dialog und insbesondere den Landwirtinnen und Landwirten eine erfolgreiche und befriedigende Tätigkeit bei der nachhaltigen Lebensmittelproduktion.

Wir würden uns freuen, die Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ auch weiterhin in geeigneter Weise mitgestalten und Impulse aus der Permakultur-Landwirtschaft einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Hans Balmer

Präsident Verein Permakultur-Landwirtschaft

Anton Küchler

Präsident Verein Permakultur Schweiz

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>3.1 Landwirtschaftsgesetz 3.1.1 Allgemeine Grundsätze 3.1.1.1 Innovationsförderung, S. 54</p>	<p>Differenziertere Formulierung: von Art. 2 Abs. 1 Bst. e (sinngemäss): Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten, <u>die Bildung</u> und Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht <u>insbesondere hinsichtlich der Innovation und der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion.</u>»</p>	<p>Wir begrüßen die Förderung der Innovation in der Landwirtschaft ausdrücklich. Die Vernetzung aller Akteure des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS, d.h. Forschung, Bildung, Beratung, Praxis) und eine konsequentere praxisorientierte Umsetzung der Erkenntnisse in Pilot- und Demonstrationsprojekten sind dazu hervorragende Möglichkeiten. Leider standen bisherigen innovativen Pilotprojekten oft zu restriktiv formulierte Bestimmungen des LwG, des BGG, des RPG bzw. der dazugehörigen Verordnungen entgegen. Den neuen Art. 25a DZV, wonach von einzelnen Anforderungen des ÖLN abgewichen werden kann, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind, begrüßen wir ausdrücklich. Eine ähnliche Flexibilisierung ist auf Verordnungsstufe hinsichtlich der Innovationsförderung auch bezüglich anderer Bestimmungen notwendig. Das Ziel der <u>Innovationsförderung</u> soll in Art. 2 LwG explizit erwähnt werden.</p> <p>Die als Akteur des LIWIS genannte <u>Bildung</u> ist explizit auch in Art. 2 Abs. 1 Bst. e zu erwähnen. Nach unserer Beobachtung dauert es viel zu lange, bis neue Methoden der standortangepassten und ressourceneffizienten Landwirtschaft auch in die landwirtschaftlichen Grundbildung einfließen.</p> <p>Das Forschungsspektrum soll grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Hingegen beantragen wir, mit dem «insbesondere» die Forschung hinsichtlich der von Art. 104a Bst. b BV geforderten Ausrichtung auf die <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion</u> explizit hervorzuheben.</p>
<p>3.1.1.2, S. 54, 55</p>	<p>Differenziertere Formulierung: von Art. 2 Abs. 4^{bis} (sinngemäss): Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft, soweit damit die nachhaltige Lebensmittelproduktion gefördert wird.</p>	<p>Die Digitalisierung ist nicht Selbstzweck. Sie soll der Förderung der nachhaltigen Lebensmittelproduktion dienen.</p>
<p>3.1.1.3; S. 55, 56</p>	<p>Wir begrüßen die Ausdehnung auf alle lebenden Organismen.</p>	<p>Die umweltschonende Produktion von Insekten und Fischen kann bei Beachtung entsprechender Richtlinien eine ressourceneffiziente Form der Eiweissproduktion für die menschliche Ernährung sein.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2 Produktion und Absatz	Die staatlichen Massnahmen im Bereich Produkte und Absatz sind generell zu reduzieren.	Zur Thematik von Produktion und Absatz äussern wir uns nicht differenziert. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass staatliche Eingriffe im Bereich Produkte und Absatz nicht notwendig sein sollten. Stützungsmassnahmen für den Absatz von Milch, Fleisch und Eier widersprechen in den meisten Fällen den Zielen der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion.
3.1.3 Direktzahlungen, S. 67 2.3.3 Bereich Betrieb, S. 33	Wir begrüßen die Absicht, das Direktzahlungssystem zu vereinfachen. Ausserdem beantragen wir generell eine stärkere Umlagerung von jährlichen flächenorientierten Beiträgen zu Unterstützungsmassnahmen, mit welchen die Selbsthilfe und die Wertschöpfung auf dem Betrieb gefördert werden.	In Kapitel 3.1.3 fehlt eine grundsätzliche Erörterung zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Direktzahlungssystems. Die in Kapitel 2.3.3.1 formulierten drei Ziele und Stossrichtungen der AP22+ im Bereich Betrieb nach dem Grundsatz «Mehr Verantwortung, Vertrauen, Vereinfachung (3V)» begrüßen wir ausdrücklich! Unseres Erachtens sollte «3V» insbesondere bei der Weiterentwicklung bzw. Vereinfachung des Direktzahlungssystems in der AP22+ stärker zum Ausdruck kommen. Die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe, ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe, soll sich stärker an den Art. 104 und 104a BV bzw. am Grundsatz «3V» sowie an den «gemeinwirtschaftlichen» Leistungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) orientieren: Viele der erbrachten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sind marktfähig: Höhere Produkteerlöse für besondere Produkte wie Bio, Regio, Berg, Alp, Pro Spezie Rara, Hochstamm, SlowGrow, NoTill usw.; Beiträge für Baumpatenschaften, Tierpatenschaften, Hofführungen (Kulturlandschaftserlebnis und Erholung), Weiterbildungsangebote auf dem Hof usw. Die höhere Wertschöpfung auf dem Hof kann insbesondere dann erreicht werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Produktionskosten bzw. der Deckungsbeitrag (Ertrag minus direkte Kosten) optimiert werden (dazu gibt es vielversprechende Ansätze); • die Produkte- und Dienstleistungspalette diversifiziert wird (Stichwort Vielfalt) • die Produkte und Dienstleistungen auf dem Hof verarbeitet und direkt vermarktet werden (Verarbeitung und Direktvermarktung) • die Konsumentinnen und Konsumenten in die Verantwortung miteinbezogen werden (regionale Vertragslandwirtschaft, solidarische Landwirtschaft u.a.).

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien, S. 67ff	<p>Die Eintretenskriterien sind auf Verordnungsstufe so zu formulieren, dass sie den Quereinstieg in die Landwirtschaft und die Betriebsvielfalt nicht behindern.</p> <p>Art. 70a Abs. 3: Der Bundesrat: ... kann von den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Direktzahlungen nach Abs. 1 abweichende Bestimmungen erlassen, sofern mit den abweichenden Regelungen die gesetzeskonforme, nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion mindestens gleichwertig sichergestellt oder in besonderem Mass gefördert wird.</p>	<p>Wir befürworten grundsätzlich Anforderungen an die Ausbildung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und an ein Mindestarbeitsaufkommen im Sinne der Abgrenzung der «auf den Markt ausgerichteten» Landwirtschaft von der «Hobbylandwirtschaft» als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen.</p> <p>Auf Verordnungsstufe sind jedoch die Bestimmungen so zu formulieren, dass sie die gewünschte Förderung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft (Anmerkungen zum BGG) und die gewünschte Förderung der Betriebsvielfalt (S. 75 des erläuternden Berichts, Anmerkung zum Betriebsbeitrag) nicht behindern.</p> <p>Wir beobachten eine stark steigende Tendenz, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger kleine Landwirtschaftsbetriebe, z.B. Permakultur-Landwirtschaftsbetriebe, professionell und besonders innovativ und besonders standortangepasst und ressourceneffizient bewirtschaften, auch wenn sie über keine herkömmliche landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.</p> <p>Abweichende Eintretenskriterien sollen im Geiste von Art. 25a DZV möglich sein, sofern die «Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger» die Ziele der allgemeinen Eintretenskriterien mindestens gleichwertig oder sogar besser erreichen.</p>
3.1.3.2 ÖLN, S. 71ff	<p>Wir begrüßen die Weiterentwicklung des ÖLN und beantragen, diesen in einigen Punkten noch differenzierter auf die Ziele der standortgerechten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion auszurichten.</p> <p>Art. 70a Abs. 2: Der ÖLN umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere und ein standortangepasstes Weidemanagement;</p>	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagene Abstufung der Anforderungen an die Produktionssysteme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ÖLN mit Minimalanforderungen 2. ÖLN+ = teilbetriebliche Produktionssysteme mit erhöhten Anforderungen 3. Bio (gesamtbetrieblich) <p>Die Minimalforderungen an den ÖLN sind im ÖLN+ weiter in Richtung standortangepasster und ressourceneffizienter Lebensmittelproduktion zu verschärfen.</p> <p>Es gibt vielversprechende Studien und Praxisbeispiele, die zeigen, dass mit einem standortangepassten Weidemanagement sowohl bezüglich Tierernährung als auch bezüglich Erhaltung/Förderung der Bodenfruchtbarkeit und Verminderung der Klimabelastung positive Effekte erzielt werden können. In der Schweiz besteht diesbezüglich noch Forschungsbedarf.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Begrenzung der betriebsfremden Nährstoffzufuhr und eine ausreichende Begrenzung der und Nährstoffverluste;	<p>Die Begrenzung der Nährstoffverluste allein genügt nicht. Bei einem Importüberschuss von Nährstoffen in Form von Mineraldüngern und Futtermitteln wird immer ein Teil davon auf unerwünschten Wegen verloren gehen (Gewässer, Luft, natürliche Lebensräume u.a.).</p> <p>Nebst der Begrenzung der Nährstoffverluste muss kurz- und mittelfristig der Nährstoffimportüberschuss aus dem Ausland begrenzt und längerfristig gestoppt werden. Für die Begrenzung der Nährstoffimportüberschüsse sind geeignete Massnahmen zu evaluieren.</p>
	c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;	<p>Wir begrüßen die Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung ausdrücklich! Mit einem gesamtbetrieblichen Förderkonzept kann die Biodiversität viel gezielter gefördert werden, insbesondere auch auf den Produktionsflächen. Flächen für die Lebensmittelproduktion und naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen können sich zum Beispiel in entsprechenden Mischkulturen auch überlagern. Ausserdem trägt auch die Vielfalt an Kulturpflanzen und der Nutztiere zur Biodiversität bei. Biodiversität bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume wie Gewässer, Wiesen, Hecken, Bäume, Trockenmauern usw.) • Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) • Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten) <p>Eine besondere Herausforderung wird sein, die Anforderungen an ein Biodiversitätsförderkonzept zu formulieren! Im Sinne von «3V» sind einfache und zielorientierte Regelungen zu suchen.</p>
	d. (inkl. f) die Erhaltung und gegebenenfalls Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens;	<p>Die geregelte Fruchtfolge ist nicht das Ziel, sondern eine mögliche Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Pflanzengesundheit. Die geregelte Fruchtfolge ist als Massnahme nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe als eine von verschiedenen Möglichkeiten für den Bodenschutz zu formulieren.</p> <p>Die Ziele der geregelten Fruchtfolge und des Bodenschutzes sind zusammenzufassen.</p> <p>Die bisherigen ÖLN-Bestimmungen zum Bodenschutz beschränken sich auf den Erosionsschutz. Nebst der physikalischen Sicherung des Bodens sind jedoch die Erhaltung und bei degradierten Böden die Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens das zentrale Anliegen des Bodenschutzes und im ÖLN explizit zu erwähnen.</p> <p>Die Bestimmungen von Art. 10 BioV zur Erhaltung und wenn möglich Steigerung der Fruchtbarkeit und biologischen Aktivität des Bodens sind in adäquater Weise als Mindestanforderung an den ÖLN zu formulieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. (g) einen umweltschonenden und auf die Lebensmittelqualität ausgerichteten Pflanzenschutz durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen;</p>	<p>Der emissionsmindernde Pflanzenschutz soll auch in den Minimalanforderungen an den ÖLN in Richtung Art. 11 BioV weiterentwickelt werden. Die pestizidfreie Lebensmittelproduktion soll höchstens in einer Übergangsphase mit besonderen Beiträgen gefördert werden. Es widerspricht dem Verursacherprinzip, die Vermeidung einer Umweltbelastung (negative Externalitäten) mit Beiträgen zu honorieren.</p> <p>Wir begrüßen die Absicht, die Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko in den Grundanforderungen des ÖLN zu verbieten, beantragen jedoch, dies sofort zu tun und nicht erst mit der AP22+. Langfristig muss die pestizidfreie Lebensmittelproduktion der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und zwar nicht nur, um die Umwelt zu schonen, sondern auch um die Qualität der Lebensmittel zu erhöhen und eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten auszuschliessen.</p> <p>Eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln erachten wir als grundsätzlich machbare und wirkungsvolle Massnahme. Wir beantragen, die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM erneut differenziert zu prüfen.</p>
	<p>f. (h) eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;</p>	<p>Mit dem ÖLN sollen nicht nur für bestimmte Gebiete Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme formuliert werden. Für die standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion nach Art. 104a BV sind nicht nur Förderbeiträge auszurichten, sondern auch Minimalanforderungen im ÖLN zu formulieren.</p> <p>Die Ressourceneffizienz wird mit den in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig zielgerichtet gefördert. Ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion bedeutet auch, mit möglichst wenig zusätzlich zugeführten Ressourcen (Stoffe und Energie) eine möglichst hohe Kalorienproduktion zu erreichen.</p> <p>Standortangepasste Lebensmittelproduktion bedeutet nicht nur, sensible Ökosysteme zu schonen, sondern auch die natürlichen Standortgegebenheiten (Boden, Exposition, Topografie, Sonne/Licht, Niederschlag/Wasser, Wind, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen usw.) optimal zu nutzen.</p> <p>Auf bestem Ackerland Tierfutter zu produzieren, ist weder standortangepasst noch ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion.</p> <p>Die Formulierung der Minimalanforderungen an den ÖLN bezüglich der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion bedarf auf Verordnungsstufe besonderer Sorgfalt!</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. (i) die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.	Wir unterstützen den Vorschlag, (die) Vorgaben des Gewässerschutzes als Bestandteil des ÖLN zu formulieren. Mit der Formulierung « <u>von</u> Vorgaben des Gewässerschutzes» und nicht « <u>der</u> Vorgaben des Gewässerschutzes» wird ausgedrückt, dass nur bestimmte und nicht alle Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN eingehalten werden müssen. Auf Verordnungsstufe ist dies zu präzisieren.
	Abs. 3: Wir begrüßen die Konkretisierung des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme.	Es ist jedoch darauf zu achten, die besonders umweltkritische Produktion nicht einfach in besonders tragfähige Ökosysteme zu verlagern. Grundsätzlich muss das Ziel sein, bei der Produktion unabhängig vom Standort im Sinne der Vorsorge alle verhältnismässigen Massnahmen gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis (Stand der Technik) zu treffen, um die Umweltbelastungen zu minimieren.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, S 75	Das System der Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge ist weiter zu vereinfachen und mittelfristig durch verstärkte Innovationsförderung hinsichtlich der höheren Wertschöpfung auf den Betrieben abzulösen.	<p>Die Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge machen zusammen mit 1.332 Mia Fr. pro Jahr 38 % des gesamten Zahlungsrahmens 2022-2025 (3.478 Mia Fr.) aus. Demgegenüber machen die Beiträge für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen mit 134 Mio Fr. pro Jahr nur gerade 4 % des Zahlungsrahmens aus.</p> <p>Wir meinen, dass das Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe im Bereich der sicheren Lebensmittelproduktion stärker durch eine höhere Wertschöpfung auf dem Betrieb und mittelfristig mit weniger allgemeinen Flächenbeiträgen gefördert werden soll.</p> <p>Die Umstellung von der flächenorientierten zur wertschöpfungsorientierten Sicherung der Lebensmittelversorgung soll durch eine markante Umlagerung der jährlichen Flächenbeiträge durch zeitlich befristete Innovationsförderbeiträge zur Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Betrieb erreicht werden.</p> <p>Wir begrüßen die Einführung eines einheitlichen Beitrags je Betrieb, wobei noch differenziert zu definieren sein wird, was/wer als beitragsberechtigter «bodenbewirtschaftender bäuerlicher» Betrieb gilt. In der gesamten landwirtschaftlichen Gesetzes- und Ordnungslandschaft ist das Begriffspaar «bodenbewirtschaftend bäuerlich» nirgends differenziert definiert.</p> <p>Die übrigen Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge sind weiter zu vereinfachen.</p>
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77	Wir begrüßen die Flexibilisierung der Biodiversitätsförderung ausdrücklich!	Mit einem gesamtbetrieblichen Förderkonzept kann die Biodiversität gezielt gefördert werden, insbesondere auch auf den Produktionsflächen. Flächen für die Lebensmittelproduktion und naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen können sich in entsprechenden Mischkulturen auch überlagern. Ausserdem tragen auch die Vielfalt der Kulturpflanzen und der Nutztiere sowie die Förderung der biologischen Aktivität des Bodens zu einer hohen Biodiversität bei. Biodiversität bedeutet:

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume wie Gewässer, Wiesen, Hecken, Bäume, Trockenmauern usw.) • Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) • Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten) <p>Eine besondere Herausforderung wird sein, die Anforderungen an ein ziel und wirkungsorientiertes Biodiversitätsförderkonzept einfach zu formulieren!</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge, S 79ff	<p>Art. 75 Abs. 1: Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher <u>sowie besonders standortangepasster und ressourceneffizienter</u> Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. (...)</p> <p>Art. 76a: in Art. 75 integrieren oder neu formulieren</p>	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, teilbetriebliche besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionssysteme im Sinne eines ÖLN+ zu fördern und die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge nach Art. 76 in die Produktionssystembeiträge zu integrieren.</p> <p>Wir meinen jedoch, dass die geförderten Produktionssysteme explizit auch die Grundsätze der standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion in besonderem Mass berücksichtigen sollten.</p> <p>Die Ziele der Standortangepasstheit und Ressourceneffizienz der Lebensmittelproduktion nach Art. 104a Bst. b BV sind umfassender zu beachten und zu fördern, als dies im vorgeschlagenen Art. 76a «Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft» disponiert ist. Die dort formulierte Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Förderung, der Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturlandschaften sind nicht unter dem Titel der standortangepassten Landwirtschaft, sondern unter dem Titel der Biodiversitätsförderung (Art. 73) und der Förderung der Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft (Art. 74 gestützt auf Art. 104 Abs. 1 Bst. b BV neu formulieren statt aufheben).</p> <p>Die nur im zweiten Teil von Art. 76a Abs. 1 Bst. b formulierte «Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln» ist als massgeblicher Teil der Anforderungen an die geförderten Produktionssysteme zu formulieren.</p> <p>Alternativ zur Integration der Förderung der Standortgebundenheit und Ressourceneffizienz in die Produktionssysteme ist der Art. 76a Beiträge für die standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft differenzierter und ohne Vernetzung/Landschaft zu formulieren.</p>
Typen/Stossrichtungen der Produktionssysteme, S. 80, 81	<p>Die Anforderungen an die neuen Produktionssysteme (ÖLN+) sind streng zu formulieren.</p>	<p>Begriff: Um die nachhaltige, standortangepasste, ressourceneffiziente und auf den Markt ausgerichtete Lebensmittelproduktion (Art. 104 und 104a BV) gezielt und wirksam zu fördern, ist der Begriff «umweltschonend» zu eng. Ausserdem fehlt der Aspekt der Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst grundsätzlich alle Aspekte. «Nachhaltiger Ackerbau» ist treffender als umweltschonender Ackerbau. Das LwG bezieht sich an etlichen Stellen auf die Nachhaltigkeit. Es wäre sehr hilfreiche, die nachhaltige Landwirtschaft/Produktion auf Verordnungsstufe differenzierter zu definieren.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umweltschonender (bzw. nachhaltiger) Ackerbau: Die Anforderungen an das Produktionssystem Umweltschonender Ackerbau sollen zwingend <u>alle</u> der auf Seite 80 formulierten Leistungen und verstärkten Anstrengungen umfassen (Pflanzenschutz, Nährstoffe, Humus/Boden/Wasser, Treibhausgase/Klima, Biodiversität), und nicht nur einzelne davon.</p> <p>Insbesondere der Humusaufbau zur Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens soll sich an den Grundsätzen der Regenerativen Landwirtschaft orientieren und diesbezüglich über die Anforderungen der biologischen Landwirtschaft hinausgehen.</p> <p>Das Produktionssystem Umweltschonender Ackerbau muss grundsätzlich auf <u>allen</u> Ackerbauflächen des Betriebs angewandt werden.</p> <p>Es sind einfache, zielorientierte Lösungen zu suchen und eine zu starke Aufteilung in Einzelflächenanforderungen ist zu vermeiden.</p> <p>Umweltschonender (bzw. nachhaltiger) Gemüse-, Obst- und Weinbau (bzw. Spezialkulturen): Die Anforderungen an den umweltschonenden Gemüse-, Obst- und Weinbau sind im selben Sinn zu formulieren.</p> <p>Ob es zielführend ist, ein Produktionssystem mit Hochstammobstbäumen zu definieren ist zu prüfen.</p>
	Wir beantragen, die Anforderungen an die Produktionssysteme so zu formulieren, dass auch Mischkulturen erfasst werden können.	<p>Im Bereich Agroforst und Permakultur-Landwirtschaft ist eine starke Zunahme verschiedenster, sehr vielfältiger Mischkulturen zu beobachten. Die Mischkulturen mit Obstbäumen, Bienensträuchern, Gemüse, Kräutern sowie Ackermischkulturen passen oft nicht in die heutigen Erfassungssysteme und ins heutige Direktzahlungssystem, erfüllen jedoch die Ziele der nachhaltigen, standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion in besonders hohem Mass.</p> <p>Die Anforderungen an die Produktionssysteme des nachhaltigen Ackerbaus und der nachhaltigen Spezialkulturen sind so zu formulieren, dass vielfältige Mischkulturen als solche erfasst werden können.</p>
Tabelle 8, S. 80 Tabelle 9 letzte Zeile, S. 81	Wir begrüßen die Absicht, die Anforderungen an die GMF verstärkt in Richtung Nachhaltigkeit zu entwickeln.	<p>Nachhaltige Milch- und Fleischproduktion: Die auf S. 80 dargelegten stärkeren Anstrengungen sind allesamt in allen Produktionssystemen zu beachten. In Tabelle 8 müssen auch bei der nachhaltigen Milch- und Fleischproduktion die Bodenfruchtbarkeit und die funktionelle Biodiversität beachtet werden.</p> <p>Die Anforderungen an den Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) strenger zu formulieren als heute und dafür ist der Beitrag zu erhöhen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Milch- und Fleischproduktion ist konsequent nur auf Standorten zu fördern, die nicht für die ackerbauliche Nutzung geeignet sind.</p> <p>Ausserdem sind erhöhte Anforderungen an das Weidemanagement zu formulieren. Ein standortangepasstes Weidemanagement kann zur Verbesserung der «Klimabilanz» der Rindviehhaltung beitragen und auch die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besser beachten.</p> <p>Allenfalls ist in bestimmten Gebieten und auf bestimmten Flächen die Produktion von Schaf- und Ziegenmilch und -fleisch gegenüber der Kuhmilch- und Rindfleischproduktion zu fördern.</p>
Tabellen 9+10, S. 81	<p>Wir begrüßen die Integration von bisherigen einzelnen Ressourceneffizienzmassnahmen in besondere Produktionssysteme.</p> <p>Bisher als «besonders» geltenden Massnahmen sind vermehrt in die Grundanforderungen des ÖLN zu integrieren.</p>	<p>Wie schon unter Kapitel 3.1.3.2 zum ÖLN erörtert, sind wir der Ansicht, dass ein grosser Teil der umweltschonenden insb. emissionsmindernden Produktionstechniken und -methoden nicht über zusätzliche Beiträge honoriert, sondern im Sinne der guten landwirtschaftliche Praxis als Grundanforderungen des ÖLN zu formulieren sind.</p>
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 83-85	<p>Art. 76a ist in andere Artikel aufzuteilen oder bezüglich der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion (Art. 104a BV) differenzierter zu formulieren.</p>	<p>Wie schon unter 3.1.3.5 festgehalten, erachten wir die Zusammenfassung von Vernetzungsprojekten, Landschaftsqualitätsprojekten und nachhaltige Ressourcennutzung unter dem Begriff der standortangepassten ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion (Art. 104a BV) bzw. Landwirtschaft (Art. 76a LwG) als nicht sehr zweckmässig.</p>
3.1.3.8 Übergangsbeiträge, S. 85, 86	<p>Wir unterstützen die Absicht, die Weiterentwicklung der agrarpolitischen Massnahmen sozialverträglich zu gestalten.</p>	<p>Die Umstellung von der flächenorientierten zur wertschöpfungsorientierten Einkommenssicherung im Bereich der Lebensmittelversorgung soll auch durch eine markante Umlagerung der jährlichen Flächenbeiträge durch zeitlich befristete Innovationsförderbeiträge zur Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben erreicht werden.</p>
3.1.4 Strukturverbesserungen 3.1.4.1 Erweiterung der Massnahmen, S. 86	<p>Art. 87 Abs. 1: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungsmassnahmen um: a. <u>die Wertschöpfung auf den Betrieben</u> und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken;</p>	<p>Wir unterstützen die zielorientiertere und klarer strukturierte Formulierung der Bestimmungen zu den Strukturverbesserungen. Die Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben und die standortangepasste ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion sind explizit als Ziele der Strukturverbesserungen festzuhalten.</p> <p>Die bisherige Förderung des «naturnahen Rückbaus von Kleingewässern» im Sinne der Revitalisierung von Kleingewässern wurde ohne Kommentar weggelassen. Was ist bezüglich der Förderung der Bachrevitalisierung vorgesehen?</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. eine besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche, <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion</u> zu fördern;	
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien, S. 89	Art. 87a Abs. 1 Bst. I	Was regionale landwirtschaftliche Strategien (Bst. I) umfassen könnten, ist noch wenig differenziert formuliert. Die erwähnten Landschaftsqualitätsprojekte scheinen ein nicht besonders gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufzuweisen.
3.1.5 Forschung und Beratung sowie Förderung der Pflanzen und Tierzucht 3.1.5.1 Grundlage für die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen, S. 90	Art. 113 Abs. 1: Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, <u>nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet</u> zu produzieren. Abs. 2: Die finanziellen Mittel werden zum <u>überwiegenden Anteil</u> für Produktionsformen und <u>Produktionssysteme</u> eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich, <u>standortangepasst und ressourceneffizient</u> sind.	Wir beantragen, die Ziele und Inhalte der Forschung, der Bildung und Beratung stärker und differenzierter auf die Ziele der Art. 104 und 104a BV auszurichten. Die Bedeutung des bisher in Art. 113 Abs. 1 verwendeten Begriffs «rationelle» Produktion ist unklar und nimmt zu wenig Bezug auf die im LwG verwendeten Begriffe. Was bedeutet rationell produzieren? Wie wird «rationell» gemessen? «Rationell» tönt nach hoher Mechanisierung, die jedoch nicht per se anzustreben ist und nicht in allen Fällen zu einer nachhaltigen Produktion führt. Wir schlagen vor, das Begriffspaar «nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet» aus Art. 104 und 104a BV sowie Art. 1 LwG aufzunehmen. Damit wird betont, dass bei der Nachhaltigkeit auch die ökonomische Dimension zu beachten ist. Auch die menschliche Arbeit und die vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft können auf den Markt ausgerichtet sein. Weiter beantragen wir, in Abs. 2 «zu einem angemessenen Anteil» durch «zum überwiegenden Anteil» oder sogar durch «hauptsächlich» zu ersetzen und ausserdem «naturnah, umwelt- und tierfreundlich» mit «standortangepasst und ressourceneffizient» zu ergänzen. Die Interpretation von «angemessen» lässt zu viel Spielraum offen. «Überwiegend» bedeutet mehr als die Hälfte. Gemessen an den Zielen der Agrarpolitik gemäss Art. 104 und 104a BV ist auch «hauptsächlich» absolut legitim.
Art. 115: Aufgaben der Forschungsanstalten, im erläuternden Bericht nicht erörtert	Art. 115 Aufgaben der Forschungsanstalten: Abs. 1: d. Sie liefern Grundlagen für <u>Innovationen im Sinne der nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft</u> .	Wir schlagen vor, in Art. 115 Abs. 1 Bst. d statt «Neuorientierungen» in Abgleich zu Art. 11 (QuNaV) und zum neuen Art. 119 (Innovationsnetzwerk) den Begriff «Innovationen» zu verwenden. Ausserdem sollen Innovationen nicht Selbstzweck sein, sondern die nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft fördern. Art. 75 und Art. 113 heisst es <u>umwelt- und tierfreundlich</u> , hier in Art. 115 Abs. 1 Bst. e <u>umwelt- und tieregerecht</u> . Ist ein Unterschied zwischen freundlich und gerecht beabsichtigt?

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Sie liefern die Grundlagen für naturnahe, umwelt-, und tiergerechte, <u>standortangepasste und ressourceneffiziente Produktionsformen und Produktionssysteme</u>.</p> <p>f. (neu): Sie liefern Grundlagen für die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Strategie für <u>qualitativ hochwertige Lebensmittel</u>.</p>	<p>Bei der Diskussion um die Nachhaltigkeit ist der Aspekt der qualitativ hochwertigen Lebensmittel etwas in den Hintergrund geraten. Nach Art. 2 Abs. 3 LwG unterstützen die Massnahmen des Bundes die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie und nach Art. 11 unterstützt der Bund die Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte und von Prozessen. Die Forschungsanstalten sollen auch Grundlagen für die Qualität der Lebensmittel liefern.</p>
<p>3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen</p> <p>3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, S. 91</p>	<p>Art. 118 und 119</p> <p>Zu Art. 119 Abs. 2: Das Gestüt ist entweder anderswo zu erwähnen oder in Art. 119 sind weitere wichtige(re) Kompetenzzentren des Bundes explizit zu erwähnen, insb. das Kompetenzzentrum Boden.</p>	<p>Die Förderung der Vernetzung von Wissen und die Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie die Finanzhilfen für den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken begrüßen wir ausdrücklich!</p> <p>In den Erörterungen ist auch die Rede von Kompetenzzentren. Netzwerke und Zentren sind nicht identisch, es sollen jedoch beide gefördert werden.</p> <p>Das Gestüt hier explizit als eines von vielen möglichen Kompetenzzentren zu erwähnen, passt nicht in die Systematik.</p> <p>Viel wichtiger ist, ein Kompetenzzentrum oder Kompetenznetzwerk für die Fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu errichten. Bei dem auf Seite 93 erwähnte Kompetenzzentrum Boden geht es offenbar primär um die Verwaltung und Bereitstellung von Bodeninformationen. Die Bodeninformationen müssen unbedingt auf die Aspekte der Bodenfruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens fokussiert werden.</p>
<p>3.1.9.1 Änderungen Gewässerschutzgesetz (GSchG), S. 100, 101</p>	<p>Die thermische Entsorgung/Verbrennung von Hofdüngern lehnen wir ab.</p>	<p>Die Verbrennung von Hofdüngern und damit die Vernichtung von Nährstoffen widerspricht den Zielen der ressourceneffizienten Landwirtschaft.</p> <p>Die thermische Verwertung von Hofdüngern ist nur dann zuzulassen, wenn z.B. durch Pyrolyse eines Gemischs von Grünabfällen und Pferdemist Biokohle produziert wird, die für die Bodenverbesserung eingesetzt wird. Für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Regulierung des Wasser- und Nährstoffhaushalts kann die Biokohle hervorragende Eigenschaften haben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir begrüßen die Reduktion von 3.0 auf 2.5 DGVE/ha und lehnen die Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs oBB ab.	Ein hoher DGVE-Besatz/ha und eine nicht-graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion widersprechen der nachhaltigen, standortangepassten und ressourceneffizienten Lebensmittelproduktion.
3.2 Boden- und Pachtrecht 3.2.1 Quereinstieg in die Landwirtschaft, S. 118	Wir begrüßen die Erleichterung und Förderung des Quereinstieges in die Landwirtschaft.	<p>An geeigneter Stelle sind die Kriterien für die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb (unabhängig von der Direktzahlungsberechtigung) so zu formulieren, dass vorbildliche Landwirtschaftsbetriebe von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern (z.B. Permakultur-Landwirtschaftsbetrieb) mit mindestens 0.2 SAK auch im raumplanungsrechtlichen Sinn nach Art. 16a RPG und Art. 34 RPV als Landwirtschaftsbetrieb anerkannt werden, und nicht als «Freizeitlandwirtschaft» gelten.</p> <p>Etliche Kantone fordern bereits für die Bewilligung kleiner landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen wie Zäune, Weideunterstände und Trockensteinmauern die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB mit 1.0 SAK. Nach RPG und RPV braucht es ein landwirtschaftliches Gewerbe nur für Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 16a^{bis}) und für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen (Art. 24b) sowie für Wohnbauten (Art. 34 Abs. 3 RPV).</p> <p>Die Begriffe und Anforderungen an die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a RPG und Art. 34 RPV einerseits und den Definitionen des Landwirtschaftsbetriebs nach Art. 6 und 29 LBV und des landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 7 BGGB andererseits sind so aufeinander abzustimmen, dass die Grenze zwischen «echter» Landwirtschaft und Freizeitlandwirtschaft (Art. 34 Abs. 5 RPV) für die kantonale Vollzugspraxis klar ist.</p> <p>Selbstverständlich befürworten wir eine gute Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in die Landschaft. Wir denken jedoch hier wie erwähnt an Zäune, Weideunterstände und Trockensteinmauern und nicht an Geflügel- oder Schweinemastställe.</p> <p>Kleinräumig strukturierte und vielfältige Landwirtschaftsbetriebe können das Landschaftsbild besser in einer erwünschten Form gestalten und prägen als Grossbetriebe.</p>
3.2.2 Bäuerliche juristische Personen, S. 119	Wir begrüßen die Förderung der Betriebsvielfalt durch Ausdehnung der Bestimmungen auf bäuerliche juristische Personen.	Innovative Betriebe von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sind oft nicht traditionelle Bauernfamilien, sondern unter Umständen Gemeinschaften, die sich als Verein, Genossenschaft oder GmbH organisieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.4 Administrative Vereinfachungen, S. 121	Wir begrüßen die administrativen Vereinfachungen im Vollzug des BGGB.	Im Sinne von «3V» ist der administrative Vollzug nicht nur bezüglich BGGB, sondern generell in der Landwirtschaft zu vereinfachen.
4.4 Ausgestaltung der drei Zahlungsrahmen 2022-2025, S. 135ff	Wir erkennen ein grosses Potential darin, das bäuerliche Einkommen vermehrt durch erhöhte Wertschöpfung auf dem Betrieb, statt durch jährlich wiederkehrende Direktzahlungen zu sichern.	<p>Die Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Betrieb kann mit Innovationsbeiträgen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, insb. zur vermehrten Aufbereitung und zum Direktverkauf der hofeigenen Produkte, gefördert werden. Gemäss Zahlungsrahmen (ZR) 2022-2025 sind dazu 536 Mio Fr. oder knapp 4 % des ZR vorgesehen.</p> <p>Für jährlich wiederkehrende Direktzahlungen ist demgegenüber ein Zahlungsrahmen von 1'252 Mio Fr. oder 81 % des ZR vorgesehen und für die Stützung von Produktion und Absatz 2'127 Mio Fr. oder 15 % des ZR.</p> <p>Wir meinen, dass kurz- und mittelfristig eine sozialverträgliche Umlagerung der Direktzahlungen und der Beiträge für Produktion und Absatz in die Förderung nachhaltiger Produktionsgrundlagen zur Erhöhung der Wertschöpfung auf den Betrieben und längerfristig eine Reduktion des Zahlungsrahmens stattfinden sollte.</p> <p>Direktzahlungen sollen primär für ökologische und gemeinwirtschaftliche <u>Leistungen</u> ausgerichtet werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b LwG), die nicht oder nur teilweise marktfähig sind, also zum Beispiel für die Pflege der Kulturlandschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst b BV) und die Bewirtschaftung naturnaher Flächen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c LwG).</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir haben Anträge zu den einzelnen Artikeln in den zugehörigen erläuternden Kapiteln formuliert.